

Dieß Recht kann, mag und will der Verleger nicht kaufen. Er kauft als Geschäftsmann nur Gegenstände, die käuflich erwerbbar, also übertragbar sind. Die Schriftsteller — diese Herren sind oft recht gute Geschäftsleute und verteidigen deswegen auch gern das persönliche Recht des Verlags — können und dürfen als ehrliche Leute nur etwas verkaufen, was verkäuflich ist, was sie mithin übertragen können.

Der Schriftsteller verkauft, der Verleger kauft nur die geschäftliche Ausbeutung, die Vertreibung des Geisteswerkes; wäre es nicht so, dann stände es auch dem Verleger zu, Aenderungen in demselben vorzunehmen, was aber nicht der Fall ist. Die geschäftliche Vertreibung eines Werkes ist aber lediglich ein dingliches Recht, und somit liegt es auch in der Lage der Dinge, im Recht und in der Billigkeit begründet, daß das Verlagsrecht ein dingliches Recht ist. Esau konnte wohl das Recht der Erstgeburt, nicht aber diese selbst verkaufen. Mit kurzen Worten: der Schriftsteller verkauft nur das, was er eventuell vererben kann, das was seinen materiellen Nachlaß bildet, das Uebrige nimmt er mit ins Grab! Das persönliche Recht an seinen Werken verbleibt ihm sogar über daselbe hinaus — das kann ihm Keiner rauben, er kann es Niemanden übertragen oder abtreten. Die Vererbung seiner geistigen Eigenschaften liegt ja nicht in seiner Macht, sie sind eben persönliches, ihm von Gott gegebenes Eigenthum.

Das Persönliche des geistigen Eigenthums — des Verlagsrechtes — ist mithin schutzlos: von dem Augenblick an, wo der Gedanke schriftlich oder mündlich ausgesprochen wurde, ist er allgemeinstes Eigenthum geworden.

Das persönliche Recht an einem Verlagswerke kann, und meinen wir, will der Staat auch gar nicht schützen, er beabsichtigt und thut es nur bei dem dinglichen Recht desselben, d. h. bei der geschäftlichen Ausbeutung eines Geisteswerkes; diese aber ist nicht allein zu schützen, sondern auch übertragbar und die nur kauft der Verleger!

H. Haendke.

Zur Frage von der Fixirung des Abrechnungstermins.

Die in der Aufschrift genannte Frage wird, täuscht sich Einsender nicht über den Werth verschiedener Anzeichen, demnächst wieder einen acuten Charakter annehmen. Ob die bevorstehende erneuerte Agitation bessere Erfolge haben wird, als die frühere, bleibt abzuwarten. Einsender möchte einen Gedanken zur Sprache bringen, dessen Ausführung vollständig in der Hand der Sortimentshandlungen liegt, durchaus gefahrlos ist und vielleicht manchen Gegner der Fixirung umstimmen wird. — Wie wäre es, wenn eine größere Anzahl von Sortimentern übereinkäme, ihre Zahlungslisten (versuchsweise gleich dieses Jahr?) grundsätzlich erst für den letzten Börsentag vor Pfingsten einzusenden? Wenn dies unter Abgabe von, womöglich gruppenweise gemeinsamen, öffentlichen Erklärungen geschieht, hat Niemand eine Beeinträchtigung seines Pünktlichkeitsrufes oder sonst einen Nachtheil zu fürchten. Fügt es der Zufall, daß sämtliche Sortimenterscomittenten mehrerer großen Commissionäre dieser Uebereinkunft beitreten, so wird durch den „letzten Börsentag“ die Bedeutung des officiellen Abrechnungstermins bald soweit in Schatten gestellt sein, daß der Wunsch nach einer Fixirung ein allseitiger ist und auch von Denjenigen getheilt wird, deren „non possumus“ bis jetzt ein Haupthinderniß der so äußerst wünschenswerthen Reform war.

Miscellen.

Non plus ultra einer Geschäftspraxis. — Gewiß werden außer mir vor einigen Wochen noch manche Sortimenter Beischlüsse zur Weiterbeförderung an Private von der Firma Friedr.

Gutsch in Karlsruhe erhalten haben; ich wenigstens wurde mit zwei beglückt, welche zusammen ungefähr 150—200 Exemplare der 3. Lieferung von dem Werke: „Stern, Erklärung der vier Evangelien“ enthielten. Aber wie waren diese Exemplare den Privaten von Hrn. Gutsch berechnet? Während der Sortimentter von dem Ladenpreise ein Drittel Rabatt (also die Lieferung à 7 Sgr. ord., 4½ Sgr. netto), auch gegen baar auf 12 ein Freieremplar erhält, berechnet Hr. Gutsch Privatpersonen bei directer Bestellung die Lieferung nur mit 4 Sgr. und gewährt ihnen ebenfalls wie dem Sortimentter auf 12 ein Freieremplar — freilich in Rechnung statt wie letzterem gegen baar! Außerdem läßt Hr. Gutsch dem Sortimentter noch die Vergünstigung zutheil werden, die Beischlüsse befördern und das betreffende Porto erheben zu dürfen. Hr. Gutsch thut das jedenfalls nur der guten Sache wegen; wenigstens sagt er in einem Circular, von dem er dem Sortimentter gleich eine Anzahl couvertirt und an dessen Kunden überschrieben beilegt, u. A.: „Der sehr niedrig gestellte Preis, um dieses Buch Vielen zugänglich zu machen, beträgt für die Lieferung beim directen Bezug 12 kr. = 4 Sgr. und wird auf 12 bestellte Exemplare ein Freieremplar gegeben. Durch den Buchhandel bezogen, würde der Preis (hört! hört!) der herrschenden Rabattverhältnisse wegen das Doppelte betragen u. s. w.“ — Ich habe nun freilich die erwähnten zwei Beischlüsse nicht abgegeben, sondern sie den Weg, den sie gekommen waren, mit dem Bemerken zurückgehen lassen, daß mein Geschäft kein Speditionsgeschäft sei, und mir dabei erlaubt, meine Frachtauslagen baar nachzunehmen.

Elberfeld, April 1868.

Adolf Langewiesche.

Zwei Rügen. — I. Wir glauben, daß es im Interesse des gesammten Buch- und besonders des Antiquarhandels liegt, wenn die entschiedenste Verwahrung gegen ein Verfahren eingelegt wird, wie es die Auktionsanstalt von Isaac St. Goar in Frankfurt a/M. in ihrem jüngst ausgegebenen Katalog der Auction Sausen-Schlemmer einschlägt, und welches nur den Erfolg haben kann, Antiquar- und Auktionskataloge in den Augen des Publicums zu discreditiren. In diesem Katalog steht unter Nr. 1078 ein Exemplar von Melancthon's Werken in der Ausgabe von Bretschneider und Bindseil, daneben in Parenthese als Ladenpreis: 112 Thlr. Bei der Rührigkeit des Hrn. Tausch in Halle, der den ganzen Rest dieses Buches an sich gebracht und den Ladenpreis desselben auf 28 Thlr. ermäßigt hat, würde allerdings ein College kaum in die Falle gegangen sein. Um so schlimmer wirkt eine solche Täuschung auf die Achtung, die das Publicum vor dem Geschäftsbetrieb des Buchhändlers und ganz besonders des Antiquars hat. R. F. M. — II. Auktions- und Antiquarkataloge enthalten sehr häufig in Parenthesen die Ladenpreise, selbstverständlich nicht sowohl zur Orientirung des Publicums, als um die zu erzielenden Preise hierdurch zu beeinflussen. Weichen jedoch, wie uns oftmals vorgekommen, diese Ladenpreise von der Wahrheit ab, so liegt darin mindestens eine schlimme Täuschung, manchmal möchte diese Bezeichnung noch nicht ausreichen. Vor uns liegt in diesem Augenblick ein solcher kürzlich publicirter Katalog von Isaac St. Goar in Frankfurt a/M. Gleich auf der ersten Seite ist zu lesen: „Architectonisches Album, von Stüler u. 20 Hfte. Berlin 1846—60. Br. (40 Thlr.)“, während allgemein bekannt sein dürfte, daß diese Sammlung seit Jahren laut Verlagskatalog von Ernst & Korn durch jede Buchhandlung für 20 Thlr. zu beziehen ist. Es wäre sehr wünschenswerth, daß solche — gleichviel ob wissentlich oder unwissentlich geschehenden — falschen Preisangaben aufhörten, um das Publicum vor Schaden und den Buchhandel vor Discreditirung zu bewahren!

x.